

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt  
Aktenzeichen: 6020200309

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung <span style="float: right;">Ö</span>	05.11.2020

**Betreff:**

Bauvoranfrage /  Bauantrag /  Kenntnissgabeverfahren für

***Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Winnenden-Hertmannsweiler, Baacher Weg, Flst.-Nr. 6/6  
- Herstellung des Einvernehmens der Stadt Winnenden***

Beratungsgrund: Einvernehmen der Stadt gem. § 36 Abs. 2 i. V. m.

- § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiung B-Plan)
- § 33 Abs. 1 BauGB (Vorgriff auf B-Plan)
- § 34 BauGB (Innenbereich ohne B-Plan)
- § 35 Abs. 1 BauGB (Außenbereich privilegiert)
- § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich nicht privilegiert)

Nachbareinspruch bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nein (x) / ja ( ):

Stellplätze notwendig nein ( )/ ja (x) voll nachgewiesen (x)  
zum Teil nachgewiesen ( )

**Beschlussvorschlag:**

Dem im Betreff genannten Vorhaben wird zugestimmt.

Das Einvernehmen der Stadt Winnenden gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 BauGB wird erteilt.

**Sachverhalt:**

Der Bauherr möchte einen Teil der bestehenden Scheune abbrechen und plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport in Winnenden-Hertmannsweiler, Baacher Weg, Flst.Nr. 6/6.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, so dass die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist daher planungsrechtlich zulässig (siehe auch Ansicht von Osten und Westen mit Umgebungsbebauung).

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

Die Nachbarhörnung wird parallel zur Erstellung der Sitzungsvorlage gestartet.

Auch ist im Westen eine Abstandsflächenbaulast erforderlich.

Anlagen: Planunterlagen

Anlage nicht öffentlich